



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1990

Nummer 1

## Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen**

Das 40. Jahr der Bundesrepublik Deutschland war ein sehr bewegendes Jahr.

Wir sind stolz darauf, daß die Regierungsform des demokratischen Rechtsstaates so fest in diesem Land verankert ist. Das Grundgesetz hat sich als eine gute und stabile Verfassung erwiesen.

Allen Deutschen wird die Nacht des 9. November in Berlin unvergessen bleiben. Die Ereignisse der letzten Wochen und Monate in der DDR lassen hoffen, daß es dort zu wirklichen demokratischen Reformen kommen wird.

Trotzdem war uns im letzten Jahr nicht immer zum Feiern zumute.

So haben die bei den Kommunalwahlen in einigen Städten Nordrhein-Westfalens erzielten Wahlergebnisse der rechtsextremen „Republikaner“ viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Land nachdenklich gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat mittlerweile den Landesverband dieser Partei zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes erklärt.

Darüber hinaus muß uns der Protest und die Not vieler Menschen, die sich in den Wahlergebnissen ausdrücken, zum Handeln veranlassen. Der öffentliche Dienst muß mit dazu beitragen, die Lebensbedingungen für alle so zu gestalten, daß es sich auch in Zukunft lohnt, hier zu leben.

Gerade auch in Nordrhein-Westfalen hat der Zuzug von Aus- und Übersiedlern uns alle vor schwierigste Aufgaben gestellt. Nicht zuletzt durch den oft unbürokratischen Einsatz von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes ist im vergangenen Jahr vielen der Beginn hier erleichtert worden.

Bei alledem dürfen wir aber nicht die übrigen Ausländer vergessen oder zu Menschen zweiter Klasse degradieren.

Nur so können wir in einem Klima der Mitmenschlichkeit leben, das für Fremdenhaß und politische Agitation keinen Raum läßt. In diesem Sinne muß der öffentliche Dienst weiterhin Vorbild sein.

Der Strukturwandel in ganz Nordrhein-Westfalen ist weiter voranzutreiben, um die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu ermöglichen. Wie im abgelaufenen Jahr im Rahmen des Koordinationsverfahrens „Zukunftsinitiative für die Regionen Nordrhein-Westfalens“ innerhalb kürzester Zeit Hilfe zum Strukturwandel gegeben wurde, sind alle im öffentlichen Dienst auch im neuen Jahr aufgerufen, für das Land Nordrhein-Westfalen und damit für alle hier lebenden Menschen kreativ und engagiert tätig zu werden.

Die Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten durch „Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden“ hat gezeigt, daß es nicht nur die großen Projekte sind, die die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bürger erfordern und dem Gemeinschaftsleben dienlich sind. Durch die „unbürokratische“ Unterstützung dieser Aktivitäten bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Förderprojekte hat der öffentliche Dienst maßgeblich zum Erfolg mit beigetragen.

Immer deutlicher wird, daß wir bei allem die Umweltbelange nicht außer acht lassen dürfen. Auf diesem Gebiet bedarf es in den nächsten Jahren weiterhin verstärkter Anstrengungen.

Ich danke Ihnen für die in allen Zweigen der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen geleistete Arbeit.

Gleichzeitig wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen für das Jahr 1990 Gesundheit und Glück.

Dr. Herbert Schnoor  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	30. 11. 1989	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenvergütung bei Vorstellungstreisen . . . . .	3
285	28. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sofortuntersuchung und Meldung von Schadens- oder Gefahrenfällen; Rufbereitschaft der Staatlichen Gewerbeaufsicht . . . . .	3
7831	20. 11. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Schweinepest-Verordnung . . . . .	9
7831	20. 11. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Konfiskatbeseitigung . . . . .	9
7861	27. 11. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft . . . . .	9

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
24. 11. 1989	Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt . . . . .	9
28. 11. 1989	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	9
1. 12. 1989	Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen, Düsseldorf . . . . .	9
4. 12. 1989	Bek. – Honorarkonsulat von Kanada, Hamburg . . . . .	9
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>		
24. 11. 1989	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13a der Wirtschaftsprüferordnung) . . . . .	9
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
15. 11. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	10
<b>Landeswahlleiter</b>		
14. 12. 1989	Bek. – Landtagswahl; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	10
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 11 v. 15. 11. 1989	. . . . .	10
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 61 v. 14. 12. 1989	. . . . .	12
Nr. 62 v. 18. 12. 1989	. . . . .	12

203205

**I.****Reisekostenvergütung bei Vorstellungtreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1989 –  
B 2905 – 0.2 – IV A 4

In meinem RdErl. v. 18. 10. 1977 (SMBI. NW. 203205) wird hinter der Nummer 1.5 folgende Nummer 1.6 eingefügt:

- 1.6 Bei einem mindestens ganztägigen Auswahlverfahren können den Bewerbern in angemessenem Umfang unentgeltlich eine Mittagsmahlzeit sowie Erfrischungsgetränke gereicht werden. Bei einem mehr tägigen Auswahlverfahren mit Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft können darüber hinaus in angemessenem Umfang auch Frühstück und Abendessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Vorhandene Kantinen sind zu nutzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1990 S. 3.

285

**Sofortuntersuchung und Meldung von Schadens- oder Gefahrenfällen; Rufbereitschaft der Staatlichen Gewerbeaufsicht**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V A 2 – 8020 (V Nr. 11/88) – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 1 – 8020 – v. 28. 11. 1989

Zur Sofortuntersuchung von Schadens- oder Gefahrenfällen, zur Meldung dieser Ereignisse und zur Rufbereitschaft ergehen folgende Regelungen:

**1 Sofortuntersuchung von Schadens- oder Gefahrenfällen****1.1 Art der zu untersuchenden Schadens- oder Gefahrenfälle und Zweck der Untersuchungen**

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind nach § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280) im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Untersuchung von Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits-, Immissions- und Strahlenschutzes sowie des technischen Gefahrenschutzes verpflichtet. Dabei kann es sich handeln um

- Schadensfälle i. S. der Schadensanzeige-Verordnung;
- Schadens- oder Gefahrenfälle durch Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen, insbesondere wenn sie zu Gesundheitsschäden geführt haben oder wenn ein erheblicher Verdacht besteht, daß sie zu Gesundheitsschäden führen können;
- Schadens- oder Gefahrenfälle beträchtlichen Ausmaßes außerhalb von Betrieben, wenn ein erheblicher Verdacht besteht, daß ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes oder ein gefährlicher Stoff i. S. der Verordnung über gefährliche Stoffe mit dem Schadens- oder Gefahrenfall in einem ursächlichen Zusammenhang steht;
- Schadens- oder Gefahrenfälle beim Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen (Beschleuniger, Röntgeneinrichtungen, Störstrahler) sowie beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz oder mit explosionsgefährlichen Stoffen i. S. des Sprengstoffgesetzes oder bei der Beförderung, beim Diebstahl, Fund oder Verlust dieser Stoffe;
- Funktionsausfälle oder -störungen an medizinisch-technischen Geräten i. S. der Medizingerätereverordnung.

Die Untersuchungen dienen

- der Ermittlung der Ursachen und des Umfangs eingetretener Schäden und/oder
- der Ermittlung, wie Schäden und Gefahren sowie die Wiederholung von Schadens- oder Gefahrenfällen abgewendet werden können.

**1.2 Ermittlungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten**

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben, wenn ihnen ein Schadens- oder Gefahrenfall beträchtlichen Ausmaßes bekannt geworden ist oder wenn sich Hinweise auf eine konkrete Gefahr ergeben, die einen Schadensfall beträchtlichen Ausmaßes befürchten lassen, sofort einen geeigneten Beamten zur Untersuchung des Falls zu entsenden; für Einsätze außerhalb der Dienstzeit gilt Nummer 6.

Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte soll sich unverzüglich einen Überblick über das Ausmaß und die Art des Schadens oder der Gefahr sowie über die mutmaßliche Schadens- oder Gefahrenursache verschaffen; dabei ist besonderes Augenmerk auf die Sicherung der an Ort und Stelle zu treffenden Feststellungen zu legen, z. B. durch Entnahme von Materialproben, die einen Hinweis auf die Schadensursache oder auf die Gefahrenquelle geben können.

Besteht bei einem Schadens- oder Gefahrenfall die Möglichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung für Arbeitnehmer oder für die Bevölkerung, ist von der Gewerbeaufsicht ein Arzt hinzuzuziehen, und zwar für die Beurteilung der gesundheitlichen Situation innerhalb des Betriebs der zuständige Staatliche Gewerbeärzt, für die Beurteilung der Gesundheitsgefahr außerhalb des Betriebs der zuständige Amtsarzt und/oder das Medizinische Institut für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf (Umweltmedizinische Ambulanz).

**1.3 Einschaltung von Sachverständigen**

Nach Lage des Falls sind behördliche oder sonstige Sachverständige in die Ermittlungen einzuschalten. Ist bei Schadensfällen die Einschaltung von Sachverständigen notwendig, so sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in erster Linie

- die Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen (LIS) für Fälle aus dem Bereich des Immissionsschutzes (einschließlich der Störfall-Abwehr) und
- die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (ZfS) für Fälle aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere zu Fragen des Umgangs mit Gefahrstoffen, des Strahlenschutzes, des Feuer- und Explosionsschutzes, des Umgangs mit gentechnisch verändertem Material sowie zu Fragen des Schutzes der Arbeitnehmer bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs von Störfallanlagen, die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen wird, als sachverständige Institutionen heranziehen. In Fällen, in denen Sachverständige der LIS und der ZfS nicht oder nicht im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen, ist z. B. auf die Chemischen Untersuchungsämter, die Technischen Überwachungs-Vereine und private Sachverständige zurückzugreifen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die Sachverständigen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang zu solchen Einsätzen heranziehen. Soweit eine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung besteht (z. B. § 52 Abs. 4 Satz 3 BlmSchG, § 21 Abs. 2 AtG), sollen die Kosten der Sachverständigen durch Leistungsbescheid eingefordert werden. Im übrigen sind die hierdurch verursachten Kosten von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu tragen. Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind bei Kapitel 10 220 Titel 526 10 zu buchen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben den Sachverständigen ihre Tätigkeit an der

Schadenstelle soweit wie möglich zu erleichtern; sie haben insbesondere alle verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine ungehinderte Tätigkeit zu schaffen (z. B. Absperrung des Einsatzgebiets; Zutritt zu privaten Grundstücken).

#### 1.4 Bildung eines Untersuchungsstabs

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, wenn eine enge Zusammenarbeit von Sachverständigen und Behördenangehörigen über eine gewisse Zeit zur Aufklärung eines Falls und zur Erarbeitung von Schutzmaßnahmen zweckdienlich erscheint, einen Untersuchungsstab bilden, dem auch Vertreter anderer Behörden angehören können. Für besondere Einzelfälle bleibt die Bildung eines entsprechenden Gremiums durch die Regierungspräsidenten oder durch die zuständigen Ministerien unter Beteiligung von Beamten der Orts- und Mittelinstanz vorbehalten.

### 2 Meldung von Schadens- oder Gefahrenfällen

#### 2.1 Sofortmeldung

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Abteilung III (Arbeit) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und die Abteilung V (Immissionschutz) des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Angelegenheiten des Immissionsschutzes sofort über Schadens- oder Gefahrenfälle i. S. der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zu unterrichten. Der Regierungspräsident ist in Kenntnis zu setzen.

Die Sofortmeldungen dienen nur der unmittelbaren und schnellen Unterrichtung der vorgesetzten Behörden. Sie entbinden nicht von der Verpflichtung, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen.

Wehn sich herausstellt, daß die erste Meldung in wichtigen Punkten unvollständig oder unzutreffend ist, ist sie unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

##### 2.1.1 Meldekriterien Immissionsschutz

Eine das Gebiet des Immissionsschutzes betreffende Sofortmeldung ist erforderlich, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt ist:

###### 2.1.1.1 Es liegt ein meldepflichtiger Störfall i. S. von § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Störfall-Verordnung vor.

###### 2.1.1.2 Es ist eine meldepflichtige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes i. S. von § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Störfall-Verordnung eingetreten.

###### 2.1.1.3 Es liegt ein schwerer Schadensfall i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Schadensanzeige-Verordnung vor; ausgenommen sind Schadensfälle,

- deren Folgen außerhalb des Betriebsgeländes nicht wahrzunehmen sind;
- durch die die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht berührt werden können;
- bei denen der Schaden nach ersten Schätzungen unter 200 000,- DM liegt.

###### 2.1.1.4 Es liegt ein Ereignis bei einer Anlage i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor, das nicht als schwerer Schadensfall i. S. der Schadensanzeige-Verordnung anzusehen ist,

- bei dem Menschen in der Umgebung einer Anlage gefährdet werden können, insbesondere bei zu erwartender oder erfolgter Freisetzung krebszerzeugender, krebsverdächtiger oder hochtoxischer Stoffe wie Dioxine, Furane, Phosgen, Chlor usw.;
- bei dem besonders geruchsintensive oder weit hin sichtbare Emissionen vorliegen, die zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können;
- das überörtliche Bedeutung in den Medien gefunden hat oder bei dem zu erwarten steht, daß eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien – insbesondere Rundfunk und Fernsehen – erfolgt;

- bei dem die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen (z. B. Sondereinsatzdienst der LIS) erforderlich wird.

##### 2.1.2 Meldekriterien Arbeitsschutz

Eine das Gebiet des Arbeitsschutzes betreffende Sofortmeldung ist erforderlich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- eine Person wurde getötet oder mehrere Personen wurden erheblich verletzt;
- ein Sachschaden von mehr als 1 000 000,- DM ist entstanden;
- der Schadensfall hat überörtliche Bedeutung in den Medien gefunden oder es steht zu erwarten, daß eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien – insbesondere Rundfunk und Fernsehen – erfolgt;
- die Einschaltung von Sachverständigen oder der ZfS wird erforderlich;
- es liegt ein meldepflichtiger Störfall oder eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne des § 11 Störfall-Verordnung vor, bei der eine Gefährdung von Arbeitnehmern nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann;
- es liegt eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs vor, die nicht von § 11 Störfall-Verordnung erfaßt wird und bei der sehr giftige, giftige, ätzende oder krebszerzeugende Stoffe in erheblichem Umfang freigesetzt wurden, sofern Arbeitnehmer diesen Stoffen ausgesetzt waren.

##### 2.1.3 Form und Inhalt der Meldung

Die Sofortmeldung ist von allen Beteiligten nach den inhaltlichen Vorgaben des Formblatts (Anlage 1) zu erstatten.

Anlage 1

##### 2.1.4 Meldeweg

Während der Dienstzeit unterrichten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei Ereignissen im Bereich Arbeitsschutz den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Bereich Immissionschutz den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft fernmündlich.

Außerhalb der Dienstzeit informiert das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ausschließlich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht bei der LIS (NBZ-GA). Die NBZ-GA übernimmt die Meldung und gibt sie anhand eines Benachrichtigungsplans an die jeweils zuständigen Bediensteten der Ministerien und der Regierungspräsidenten weiter.

Umgekehrt können die jeweils zuständigen Bediensteten der Ministerien und der Regierungspräsidenten Weisungen im Einzelfall oder Hinweise für eine sachgerechte Aufgabenerledigung an die nachgeordneten Dienststellen über die NBZ-GA leiten, die im übrigen die Informationen, die bei ihr eingehen, sammelt und diese, sofern sie nicht weitergegeben werden müssen, abrufbereit hält.

##### 2.2 Schriftlicher Sofortbericht

Im Nachgang zu der fernmündlichen Sofortmeldung ist unverzüglich ein schriftlicher Sofortbericht anhand des Formulars (Anlage 1) per Telekopierer zu erstatten.

Eine Durchschrift ist an den Regierungspräsidenten zu senden.

Wenn Luftverunreinigungen aus einer Anlage ausgetreten sind, die Schäden oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt haben, ist zusätzlich der Zentralstelle Störfall-Verordnung und gefährliche Stoffe (ZStVO) bei der LIS eine Kopie zu übersenden.

##### 2.3 Ergänzende Berichterstattung

Ein die Angaben des Formulars (Anlage 1) ergänzender schriftlicher Bericht ist bei Störfällen i. S. von 2.1.1 und bei Ereignissen nach 2.1.2 sowie 2.1.2 zu erstatten. Er soll in den Fällen der Nummern 2.1.3 und 2.1.4 erstattet werden, wenn Ursache, Ablauf oder Auswirkung des Ereignisses über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung haben.

**Der Bericht ist zu erstatten, sobald der Stand der Untersuchung gesicherte Aussagen zuläßt. Er hat sich insbesondere zu erstrecken auf:**

- Ursache, Hergang und Auswirkungen des Ereignisses,
- Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger ähnlicher Vorkommnisse;
- in den Fällen 2.1.1.1 und 2.1.1.2 zusätzlich auf:
- örtliche Lage des gestörten Anlageteils, insbesondere Abstände zur Wohnbebauung oder zu anderen schutzbedürftigen Nutzungen;
- Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 b) der Störfall-Verordnung.

### 3 Erreichbarkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

#### 3.1 Unmittelbare Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienstzeit ist jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt über einen telefonischen Anruflieger erreichbar. Ein gespeicherter Text (Anlage 2) vermittelt dem Anrufer Informationen darüber, wie der dienstbereite Gewerbeaufsichtsbeamte erreicht werden kann. Dabei wird dem Anrufer mitgeteilt, daß er bei einer unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheit eine Nachricht an die NBZ-GA geben kann.

#### 3.2 Erreichbarkeit über die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht in der Landesanstalt für Immissionsschutz

In der LIS wird außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine NBZ-GA unterhalten (s. Nr. 4). Sie nimmt während dieser Zeit Nachrichten entgegen, die für ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, den Regierungspräsidenten oder die fachlich zuständigen Ministerien bestimmt sind.

#### 4 Erreichbarkeit der Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht in der Landesanstalt für Immissionsschutz

Die NBZ-GA ist zu erreichen unter der Rufnummer (0201) 71 68 13 jeweils montags bis freitags von 16.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und feiertags.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben den unter die Störfall-Verordnung fallenden Betrieben die Rufnummer der NBZ-GA bekanntzugeben. Außerdem ist in geeigneter Weise – z. B. in der Tagespresse und auf den Briefköpfen der Dienststellen – auf die Bereitschaft der NBZ-GA außerhalb der Dienstzeit für die Entgegennahme dringender Nachrichten hinzuweisen.

#### 5 Mitwirkung der Polizei

Nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1980 (SGV. NW. 205) hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat u. a. die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden – so auch die Gewerbeaufsicht – unverzüglich über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

Die Polizeibehörden leiten bekannt werdende oder mit der Bitte um Übermittlung an sie herangetragene Informationen, die für die Gewerbeaufsicht bedeutsam sind, auf den dafür vorgesehenen Kommunikationswegen weiter.

#### 6 Rufbereitschaft der Gewerbeaufsicht

##### 6.1 Allgemeines

Damit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter jederzeit Mitteilungen über Schadens- oder Gefahrenfälle (z. B. von Anlagenbetreibern aufgrund der Vorschriften der Störfall-Verordnung oder der Schadensanzeige-Verordnung, von der Polizei, von der Feuerwehr, aus der Bevölkerung usw.) entgegennehmen und die notwendigen Maßnahmen veranlassen können, ist bei ihnen außerhalb der Dienstzeit eine Rufbereitschaft eingerichtet.

### 6.2

#### Regelung der Rufbereitschaft

Bei jedem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt muß mindestens ein Gewerbeaufsichtsbeamter über ein Eurosignal-Gerät ständig erreichbar und einsatzbereit sein. Jede Dienststelle hat entsprechende Einsatzpläne aufzustellen.

Erhält der für die Rufbereitschaft eingeteilte Beamte (Bereitschaftsbeamter) über das Eurosignal-Gerät ein Zeichen, so hat er sich unverzüglich bei der NBZ-GA fernmündlich zu melden. Anhand der ihm übermittelten Nachricht hat der Beamte die weiteren Maßnahmen einzuleiten; dabei muß gewährleistet sein, daß er weiterhin für wichtige Nachrichten erreichbar bleibt. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Entscheidung, ob eine Sofortmeldung über die NBZ-GA erforderlich ist;
- Entscheidung, ob das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Untersuchungen vor Ort vornehmen soll;
- Entscheidung, ob der Sondereinsatzdienst der LIS angefordert werden soll;
- Benachrichtigung des zuständigen Sachgebietsleiters, Dezernenten, Abteilungsleiters oder des Amtsleiters;
- Einholen weiterer Informationen.

Erfüllt die Meldung, die bei der NBZ-GA eingeht, die Kriterien nach Nummer 2.1, unterrichtet diese unmittelbar die zuständigen Bediensteten der Ministerien und Regierungspräsidenten und gibt dem Bereitschaftsbeamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes deren Namen bekannt.

Falls der Bereitschaftsbeamte von anderer Seite über einen Schadens- oder Gefahrenfall unterrichtet worden ist, informiert er die NBZ-GA darüber und gibt ihr gleichzeitig bekannt, ob es sich um einen meldepflichtigen Schadens- oder Gefahrenfall i. S. von Nummer 2 handelt.

### 7

#### Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht in der Landesanstalt für Immissionsschutz

Der zur Nachrichtenbereitschaft eingeteilte Bedienstete der NBZ-GA nimmt den Anruf entgegen und speichert die Nachricht gleichzeitig auf Tonband, soweit der Anrufer damit einverstanden ist. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Bei einem von der NBZ-GA veranlaßten Rückruf des Bereitschaftsbeamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist die Nachricht anhand der Eintragungen im Formblatt nach Anlage 1 ggf. zusätzlich durch Abspielen der Bandaufnahme zu übermitteln. Insbesondere ist dem Bereitschaftsbeamten mitzuteilen, ob wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Bediensteten der Ministerien oder der Regierungspräsidenten nähere Informationen wünschen, welche Bediensteten in diesem Fall zu unterrichten sind und wie sie ggf. erreicht werden können.

Die Weiterleitung von Sofortmeldungen nach Nummer 2.1.3 ist anhand des Formblatts „Weitergabe des Sofortberichts“ (Anlage 3) zu dokumentieren.

Der Sondereinsatzdienst der LIS ist über jede Sofortmeldung an den MURL vorsorglich zu unterrichten.

### 8

#### Rufbereitschaft der Landesanstalt für Immissionschutz und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik

##### 8.1

#### Regelung der Rufbereitschaft

Die LIS und die ZfS haben ebenfalls eine Rufbereitschaft einzurichten, um erreichbar zu sein und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unverzüglich sachverständig (Bereitschafts-Sachverständige) beraten zu können (Nr. 1.3). Die Bereitschafts-Sachverständigen werden über die NBZ-GA angefordert.

Bei der LIS und der ZfS hat der Einsatz zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht Vorrang vor anderen Dienstgeschäften.

Anlage 3

**8.2 Sondereinsatzdienst der Landesanstalt für Immisionsschutz**

Die für die Rufbereitschaft eingeteilten Mitarbeiter stellen zugleich den Sondereinsatzdienst der LIS. Er dient insbesondere der unverzüglichen Ermittlung von Emissionen, Immissionen und deren Auswirkungen auf Menschen und Sachgüter. Der Sondereinsatzdienst ist über die NBZ-GA anzufordern. Dabei ist dem Sondereinsatzdienst die Telefon-Nr. des unmittelbar erreichbaren Bereitschaftsbeamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zu benennen, der nähere Auskünfte über den Schadens- oder Gefahrenfall geben kann.

**9 Besondere Regelungen****9.1 Ausgleich der Rufbereitschaft**

Die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Leiter der ZfS und der Präsident der LIS sind ermächtigt, dem jeweiligen Bereitschaftsbeamten Dienstbefreiung zu einem Achtel der für die Rufbereitschaft aufgewendeten Zeit zu gewähren. Soweit Beamte/Angestellte tätig werden müssten, wird die dafür aufgewandte Zeit voll ausgeglichen.

Die Anordnung der Rufbereitschaft und deren Ausgleich bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung.

Auf § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1989 (GV. NW. S. 69), – SGV. NW. 20302 – und auf Nummer 10 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1981, zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 2. 1989, – SMBI. NW. 20310 – zur Durchführung des BAT wird hingewiesen:

**9.2 Vergütung der entstandenen Kosten**

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der Rufbereitschaft entstandenen Kosten (z. B. Telefongebühren, Fahrkosten) sind den Beamten/Angestellten von der jeweiligen Dienststelle auf Antrag zu erstatten.

**10 Aufhebung von Verwaltungsanweisungen**

Es werden aufgehoben:

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 3. 1977 – III B 1 – 8020 – n.v.;

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBI. NW. 280);

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBI. NW. 285);

Anlage 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 6. 1981 (SMBI. NW. 7130);

meine Erlass vom 24. 10. 1985 – V A 2 – 8020 – n.v. – an die Regierungspräsidenten Arnsberg und Düsseldorf;

mein RdErl. v. 5. 2. 1987 – V A 2/V A 1 – 8020 – n.v.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Sofortbericht****Position**

1	Meldung über ein Ereignis an MURL (Immissionsschutz)	( )	1
2	Meldung über ein Ereignis an MAGS (Arbeitsschutz)	( )	2
3	Meldung durch (Amt/GAB):		3
4	am (Datum/Uhrzeit):		4
5	Datum, Uhrzeit des Ereignisses:		5
6	Mitteilung über Ereignis erhalten von: Polizei	( )	6
7	Feuerwehr	( )	7
8	NBZ-GA	( )	8
9	RP	( )	9
10	Firma	( )	10
11	Sonstige .....		11
12	Mitteilung erhalten am (Datum/Uhrzeit):		12
13	Ort des Ereignisses/Firma/ggf. Anlagenbezeichnung und Nrn. d. Anlage z. 4. BImSchV u. 12. BImSchV:		13
14	Art des Ereignisses (Störfall/Stofffreisetzung/chem. Reaktion/Brand/Explosion), Ursache:		14
15	Außenwirkung		15
16	Personenschäden: Tote Verletzte		16
17	Sachschäden: DM		17
18	Schadstoffe/freigesetzte Mengen/Eigenschaften/ggf. Nr. d. Anh. II z. Störfall-VO:		18
19	veranlaßte Maßnahmen, auch Schutzmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (z.B. Sperrung von Verkehrswegen):		19
20	Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien:		20
21	Zuständigkeit: Gewerbeaufsicht	( )	21
22	Bergaufsicht	( )	22
23	Ordnungsamt	( )	23
24	StAWA	( )	24
25	Untere Wasserbehörde	( )	25
26	Sonstige .....		26
27	Einschaltung der LIS (Sondereinsatzdienst):		27
28	Weitere Verfolgung durch:		28
29	Vorläufige Gesamtbeurteilung:		29
30	Ergänzender Bericht ist beabsichtigt ja ( ) nein ( )		30

**Anlage 2**

**Textvorschlag für den Anrufbeantworter  
bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw.  
der Zentralstelle für Sicherheitstechnik**

„Hier meldet sich der Anrufbeantworter  
des/der ...“

Das Amt ist z. Z. nicht besetzt. Sie können aber eine Nachricht auf das Tonband sprechen. Betrifft Ihre Nachricht eine unaufschiebbare wichtige Angelegenheit, so rufen Sie bitte die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht in Essen, Ruf: (0201) 716813 an. Ihre Nachricht wird dann unverzüglich an den Bereitschaftsbeamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes weitergeleitet.

Wenn Sie eine Nachricht auf das Tonband sprechen wollen, so geben Sie bitte zunächst Namen, Anschrift und Telefonnummer an, unter der Sie zu erreichen sind.

Bitte sprechen Sie jetzt (Piepton)!“

**Anlage 3****Weitergabe des Sofortberichts****Position**

1	Meldung über ein Ereignis im Bereich Immissionsschutz	( )	1
2	Arbeitsschutz	( )	2
3	Name:	Datum:	3
4	Meldung an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, wenn Informationen durch Dritte erhalten		4
5	StGAA:		5
6	GAB:		6
7	Uhrzeit:		7
8	Meldung an MURL in Immissionsschutzangelegenheiten		8
9	Ref/GL/AL:		9
10	Uhrzeit:		10
11	Meldung an MAGS in Arbeitsschutzangelegenheiten		11
12	Ref/GL/AL:		12
13	Uhrzeit:		13
14	Meldung an RP in Arbeitsschutz- und Immissionsschutzangelegenheiten		14
15	Dezernent:		15
16	Uhrzeit:		16
17	Meldung an: LIS-Bereitschafts-Sachverständige		17
18	LIS-Sondereinsatzdienst		18
19	ZfS-Sachverständige		19
20	Inhalt der Meldung s. Formblatt „Sofortbericht“ (Anlage 1 zum Gem. RdErl. v. 28. 11. 1989 – SMBI. NW. 285)		20

7831

**Verwaltungsvorschriften  
zur Schweinepest-Verordnung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 11. 1989 – II C 2 – 2170 – 4

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1976 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

7831

**Konfiskatbeseitigung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 11. 1989 – II C 2 – 3062 – 8317

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1976 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Investitionen zur Energieeinsparung in der  
Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 11. 1989 – II A 3 – 2114/02.1-4078

Mein RdErl. v. 2. 4. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

II.

**Ministerpräsident**

**Generalkonsulat der Republik Venezuela,  
Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 1989 –  
II B 4 – 453 – 2/89

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin des Generalkonsulats der Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Frau Araceli Bermúdez de Gil am 15. 11. 1989 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

**Ungültigkeit einer Bescheinigung über die  
Befreiung vom Erfordernis der  
Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 11. 1989 –  
II B 4 – 451 – 26/85

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 3. 1987 ausgestellte und bis zum 17. 12. 1989 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 521 von Herrn Ömer Ismailcelebioglu, Vater des Bediensteten des Verwaltungspersonals Cemalettin Ismailcelebioglu, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

**Honorargeneralkonsulat des Königreichs  
Norwegen, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 12. 1989 –  
II B 4 – 438 – 1/78

Am 28. 10. 1989 ist der Honorargeneralkonsul des Königreichs Norwegen in Düsseldorf, Herr Rudolf v. Bennigsen-Foerder, gestorben.

Das Herrn v. Bennigsen-Foerder am 18. 6. 1980 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen ist somit geschlossen.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

**Honorarkonsulat von Kanada, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 12. 1989 –  
II B 4 – 430 – 1/89

Mit Ablauf des 31. 12. 1989 erlischt das Exequatur für Herrn Werner Woitas als Honorarkonsul von Kanada in Hamburg.

Das Honorarkonsulat von Kanada ist somit ab 1. 1. 1990 geschlossen.

Die Wahrnehmung der Konsulargeschäfte für das Land Hamburg erfolgt ab 1. 1. 1990 durch das Kanadische Generalkonsulat in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie**

**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen  
(§§ 7 – 13 a der Wirtschaftsprüferordnung)**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 24. 11. 1989 – 423 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NRW

– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –  
Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1,

a) bis spätestens 31. Mai 1990  
für die Prüfung des 1. Halbjahres 1991

b) bis spätestens 31. Dezember 1990  
für die Prüfung des 2. Halbjahres 1991.

T.

T.

Vollprüfungen werden nur in dem Prüfungstermin des 2. Halbjahres 1991 abgenommen. Dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen, die auf dem Gebiete des Steuerrechts abzulegen sind.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt. Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsge-

bühr von 200,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die  
 Landeshauptkasse Düsseldorf  
 Postgirokonto Essen Nr. 7342-432  
 Bankleitzahl 360 100 43  
 mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1990 S. 9.

### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit,  
 Gesundheit und Soziales v. 15. 11. 1989 –  
 I B 4 – 1237.

Der Dienstausweis Nr. 168 der Regierungsangestellten Christa Kemmerling, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1990 S. 10.

### Landeswahlleiter

#### Landtagswahl

##### Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 12. 1989 –  
 IA 1/20-11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Wolfgang Schlotmann hat zum 30. November 1989 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Hartmut J. Dresia  
 Kardinal-Galen-Str. 25  
 4100 Duisburg 1

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837).

– MBl. NW. 1990 S. 10.

### Hinweise

#### Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 15. 11. 1989

#### Teil I – Kultusminister

##### Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz) vom 12. September 1989	558	Prüfungsvergütungen bei Berufsprüfungen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 10. 1989 . . . . .	570
Verordnung über die Ersatzschulen (ESch-VO) vom 18. September 1989 . . . . .	558	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	570
Schulaufsicht über Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 10. 1989 . . . . .	559	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	570
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltordnung vom 8. September 1989 . . . . .	560	Deutsche Fremdsprachenassistenten für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, die Republik Irland, Spanien und die Westschweiz 1990/91 . . . . .	573
Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Beratungsstellen der Jugendhilfe (im Rahmen der Jugendberufshilfe). Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 10. 1989 . . . . .	561	Internationale Begegnungen . . . . .	573
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für ausländische Studierende der Studienkollegs an wissenschaftlichen Hochschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-StK-WissH) vom 18. September 1989 . . . . .	564	Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ 1989/90 . . . . .	573
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 10. 1989 . . . . .	570	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1989 . . . . .	574
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. bis 18. September 1989 . . . . .	574
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. bis 27. September 1989 . . . . .	576
		<b>Anzeigen</b>	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . . . . .	577

## Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

### Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Düsseldorf vom 5. Oktober 1989 .....	590	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Industrial Design an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 15. September 1989 .....	625
Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 30. Juni 1989 .....	591	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut an der Fachhochschule Köln vom 18. April 1989 .....	630
Einführung eines Diplomstudiengangs Biochemie an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 10. 1989 .....	591	Berichtigung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 17. Februar 1986 (GABI. NW. S. 175) .....	637
Einführung eines Magisterstudiengangs Kunstgeschichte an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 8. 1989 .....	591	Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. September 1989 .....	637
Einführung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 10. 1989 .....	591	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. August 1989 .....	638
Einführung des Magisterstudiengangs Medienwissenschaft als Nebenfach an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 10. 1989 .....	591	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Geschichte – Philosophie – Theologie) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16. Oktober 1989 .....	638
Einführung eines gemeinsamen Zusatzstudiengangs Sportökonomie an der Deutschen Sporthochschule Köln und der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 9. 1989 .....	592	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 – Erziehungswissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16. Oktober 1989 .....	638
Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den integrierten Studiengang Industrial Design an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. September 1989 .....	592	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 – Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16. Oktober 1989 .....	639
Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) der Kunsthakademie Düsseldorf vom 30. Juni 1989 .....	593	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 6 – Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16. Oktober 1989 .....	639
Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt) der Kunsthakademie Düsseldorf vom 30. September 1989 .....	594	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 13 – Elektrotechnik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16. Oktober 1989 .....	640
Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 20. September 1989 .....	596	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 14. September 1989 .....	640
Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Biologie mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 3. Oktober 1989 .....	598	Erste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 25. September 1989 .....	641
Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 5. September 1989 .....	601	Bestimmung der Meldefrist gemäß § 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAQ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 539). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 18. 9. 1989 .....	641
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 26. September 1989 .....	605	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 26. September 1989 .....	612	Deutsche Fremdsprachenassistenten für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, die Republik Irland, Spanien und die Westschweiz 1990/91 .....	642
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn vom 10. Oktober 1989 .....	618	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. November 1989 .....	642
Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 26. September 1989 .....	624	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. bis 25. Oktober 1989 .....	643
	624	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. bis 25. Oktober 1989 .....	643

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

**Nr. 61 v. 14. 12. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
<b>1101</b>	28. 11. 1989	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes . . . . . 640
<b>210</b>	28. 11. 1989	Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW – . . . . . 640
<b>237</b>	28. 11. 1989	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes . . . . . 640
<b>301</b> 2005	28. 11. 1989	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit . . . . . 644
<b>821</b>	28. 11. 1989	Verordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) (Landesschiedsstellenverordnung – LSchV) . . . . . 641
<b>92</b> <b>93</b> <b>95</b>	28. 11. 1989	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter . . . . . 643

– MBl. NW. 1990 S. 12.

**Nr. 62 v. 18. 12. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
<b>230</b>	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485) . . . . .	648
<b>7125</b>	27. 11. 1989	Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung . . . . .
10. 11. 1989	3. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 2. August 1899 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn zwischen Ahaus und Enschede . . . . .	648
17. 11. 1989	Genehmigungsurkunde für einen Museumszugbetrieb zwischen Hattingen (Ruhr) und Wengern Ost .	648

– MBl. NW. 1990 S. 12.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569